

Bau- und Montagebedingungen der GASCADE Gastransport GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „Auftraggeber“)

Ausgabe: Juli 2021

1 ALLGEMEINES

1.1 Diese Bau und Montagebedingungen gelten für die durch den Auftraggeber an den Leistungserbringer („nachfolgend Auftragnehmer“) beauftragten Bau und Montageleistungen (nachfolgend zusammen auch „Leistungen“).

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten – auch wenn sie die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Regelungen lediglich ergänzen – nur, wenn und soweit der Auftraggeber sich unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis des Auftraggebers mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder diese Bau und Montagebedingungen ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Leistungen vorbehaltlos abnimmt.

1.3 Die Regelungen der VOB/B sind nicht Grundlage oder Inhalt eines Vertrages zur Erbringung von Leistungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

2. ANGEBOT

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.

2.2 Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage des Auftraggebers ausdrücklich hinweisen und dem Auftraggeber Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten.

3. VERGÜTUNG

3.1 In den Preisen ist enthalten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglich beschriebenen Leistungen notwendig ist. In den Preisen inbegriffen sind zudem auch die Kosten des Auftragnehmers für die Einweisung des Personals des Auftraggebers in Bedienung und Wartung der vom Auftragnehmer gelieferten und/oder montierten Anlagen.

3.2 Die Vertragspreise sind Festpreise für die vertraglich festgelegte Dauer der Bau oder Montagezeit und behalten vorbehaltlich eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage auch dann ihre Gültigkeit, wenn Mengenänderungen eintreten. Eine Preisgleitklausel für Lohn, Material, Geräte und Stoffkosten wird nicht vereinbart. Die vereinbarten Vertragspreise sind

Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer.

3.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, mindestens in Textform (z.B. Email) Leistungsänderungen und Zusatzleistungen (nachfolgend einheitlich „Leistungsänderungen“) vom Auftragnehmer zu verlangen (nachfolgend „Änderungsverlangen“), wenn dem Auftragnehmer die Ausführung der Leistungsänderung zumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.

3.4 Der Auftragnehmer wird nach Zugang des Änderungsverlangens unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen (montags bis freitags) nachdem ihm der Auftraggeber die für die Leistungsänderung erforderliche Planung (Leistungsbeschreibung) übergeben hat, auf eigene Kosten ein schlüssiges und prüfbares Angebot über die Mehr oder Mindervergütung (nachfolgend „Nachtragsangebot“) erstellen und dieses dem Auftraggeber übergeben. Obliegt dem Auftragnehmer die Planung, beginnt die 5Tagesfrist zur Vorlage eines Nachtragsangebotes bereits mit dem Zugang des Änderungsverlangens. Auf Antrag des Auftragnehmers kann die Frist zur Vorlage eines Nachtragsangebotes bei Vorliegen wichtiger Gründe auf insgesamt 20 Arbeitstage ab Zugang des Änderungsverlangens verlängert werden.

3.5 Erzielen die Vertragspartner nicht innerhalb von längstens 30 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens beim Auftragnehmer eine Einigung über die Leistungsänderungen nach Grund und Höhe, kann der Auftraggeber die Ausführung der Leistungsänderung mindestens in Textform anordnen, wenn dem Auftragnehmer die Ausführung der Leistungsänderung zumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.

3.6 In dringenden Fällen, insbesondere wenn die Anordnung des Auftraggebers eine Leistungsänderung betrifft, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist und bei Nichtausführung die Einhaltung der ver-

einbarten Vertragsfristen gefährdet, ist der Auftraggeber zur Anordnung von Leistungsänderungen mindestens in Textform bereits nach Ablauf von 5 Arbeitstagen berechtigt und der Auftragnehmer zur unverzüglichen Ausführung selbiger verpflichtet.

3.7 Im Fall von Gefahr im Verzug kann der Auftraggeber die sofortige Ausführung der Leistungsänderung mindestens in Textform anordnen. Der Auftragnehmer darf mangels Einigung über die Höhe der Vergütung, einer mit der Leistungsänderung ggfs. verbundenen Bauzeiterlängerung oder die Frage der Dringlichkeit nicht die Ausführung oder Fortsetzung der Leistungsänderung oder der im Übrigen von ihm geschuldeten Leistungen verweigern.

3.8 Das vom Auftragnehmer zu unterbreitende Nachtragsangebot über die Mehr oder Mindervergütung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Bestellnummer des Auftraggebers
- Ort der Anlage, des Bauteils
- Ausführungszeichnungen (soweit erforderlich)
- Leistungsbeschreibung mit Einzelpositionen
- Mengen
- Kalkulation der Nachtragsleistungen
- Einheitspreise und Gesamtpreis

3.9 Dem Hauptauftrag folgende Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren. In dem Nachtragsangebot ist ferner auf eine etwaige Verlängerung der Bau oder Montagezeit, deren voraussichtliche Dauer sowie damit verbundene Mehrkosten hinzuweisen. Unterbleibt ein derartiger Hinweis, bleiben die vereinbarten Vertragsfristen aufgrund der Erbringung der Leistungsänderung unverändert und dem Auftragnehmer steht kein Anspruch auf Ausgleich von bau oder montagezeitlich bedingter Mehrkosten zu.

3.10 Die Vergütung für Leistungsänderungen bzw. Nachtragsangebote ist auf der Kalkulationsbasis des Hauptauftrages zu ermitteln. Die im Hauptauftrag vereinbarten Nachlässe haben auch für Leistungsänderungen Gültigkeit. Es wird vermutet, dass die auf Basis des Hauptauftrages fortgeschriebene Vergütung den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Höhe der Vergütung entsprechend anzupassen.

3.11 Versäumt der Auftragnehmer schuldhaft die rechtzeitige Vorlage eines Nachtragsangebotes oder die rechtzeitige Anündigung eines Anspruchs auf Bau oder Montagezeitverlängerung nachdem der Auftraggeber ein Änderungsverlangen an den Auftragnehmer herangetragen hat, so ist er dem Auftraggeber zum Ersatz desjenigen Kostennachteils verpflichtet, den dieser durch die verspätete Vorlage oder die nicht rechtzeitige Anündigung erleidet.

3.12 Der Auftragnehmer ist, soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, verpflichtet, seine dem Vertrag zu Grunde liegende Kalkulation für die von ihm zu erbringenden Leistungen auf Verlangen des Auftraggebers zur Überprüfung von Nachtragsangeboten dem Auftraggeber zur Einsicht vorzulegen. Dem Auftragnehmer steht es frei, die dem Auftraggeber überlassenen Kalkulationsunterlagen innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit der Schlusszahlung vom Auftraggeber zurückzufordern.

3.13 Soweit die Parteien sich auf einen veränderten Preis für Leistungsänderungen verständigt haben, ist dieser in einem schriftlichen Nachtrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu dokumentieren. Versäumt der Auftragnehmer die Abgabe eines Nachtragsangebotes im Sinne dieser Ziffer 3., so kann der Auftraggeber unter Zugrundelegung der hinterlegten Kalkulation nach billigem Ermessen marktgerechte Preise für die erbrachten Leistungen festsetzen.

4. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1 Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotsabgabe über Art und Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen, die Örtlichkeiten der Baustelle und der Zufahrten, die Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel etc., auf der Grundlage der mit den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegebenen Gutachten, Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen sowie auf der Grundlage eigener, ergänzend durchgeführter Untersuchungen und Erkundigungen bei den jeweils zuständigen Stellen zu informieren.

4.2 Der Auftragnehmer hat die für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen und eventueller Leistungsänderungen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim Auftraggeber anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu prüfen. Alle in den vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergebenen Ausführungsunterlagen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des Auftragnehmers betreffen, vom

Auftragnehmer geprüft bzw. am Bau oder Montageort überprüft oder aufgenommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach SollMaßen sind Toleranzen mit dem Auftraggeber festzulegen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich mindestens in Textform mitzuteilen.

4.3 Der Auftragnehmer hat alle für seine Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen, soweit sie nicht durch explizite Vereinbarung vom Auftraggeber zu liefern sind, zu erstellen, in seine Preise einzukalkulieren und dem Auftraggeber rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Gleiches gilt für alle Angaben und Daten für Leistungen des Auftragnehmers, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Mit der Genehmigung übernimmt der Auftraggeber keinerlei Verantwortung und Haftung für die vom Auftragnehmer erstellten Ausführungsunterlagen, es sei denn, er hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt. Alle Angaben für vom Auftragnehmer benötigte Ausparungen, Schlitz, Durchbrüche, Betriebseinrichtungen, etc. sind vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen. Sollte der Auftragnehmer durch schuldhaft falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

4.4 Auf Verlangen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer vor Ausführung Muster und Prüfunterlagen für einzubauende Materialien und Bauteile vorzulegen. Eine besondere Vergütung hierfür kann der Auftragnehmer nur verlangen, wenn der Aufwand nicht in einem billigen Verhältnis zu seiner Vertragsleistung steht.

5. VERTRAGSDURCHFÜHRUNG

5.1 Der Auftragnehmer ist für die allgemeine Baustellenorganisation und ordnung in seinem Leistungsbereich verantwortlich.

5.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, allen einschlägigen technischen Vorschriften, insbesondere sämtlichen relevanten EuroNormen (EN) oder DINVorschriften, allen besonderen örtlichen Bestimmungen, Auflagen und Bestimmungen der Fach, Sicherheits und Aufsichtsbehörden, insbesondere der Bauaufsicht, der Verbände und Innungen, der Berufsgenossenschaften, den Unfallverhütungsvorschriften (UVV, GUVV) und allen Richtlinien technischer Verbände (wie z. B. DVGW, TÜV, DEKRA, etc.) VDE und VDIRichtlinien zu erbringen.

5.3 Umfasst der Vertrag auch die Lieferung von Maschinen, Geräten oder Anlagen, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

5.4 Zu einer von den getroffenen Vereinbarungen oder freigegebenen Plänen abweichenden Ausführung nach Art oder Umfang ist der Auftragnehmer nur dann berechtigt, wenn diese Abweichungen zuvor vom Auftraggeber schriftlich genehmigt wurden. Eine Ausnahme gilt lediglich für ganz unwesentliche technische Änderungen, die zwingend erforderlich sind und mit den angefertigten Ausführungsplänen übereinstimmen.

5.5 Der Auftragnehmer hat bei der Beauftragung mit Bauleistungen den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter (nachfolgend: „Bauleiter“) vor Arbeitsaufnahme dem Auftraggeber namentlich schriftlich zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen.

5.6 Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Leistungserbringung dem Auftraggeber einen Projektleiter namentlich schriftlich zu benennen.

5.7 Bauleiter und Projektleiter müssen mit sämtlichen erforderlichen Entscheidung und Handlungsbefugnissen ausgestattet sein, um den Auftragnehmer rechtsverbindlich vertreten zu können. Sie müssen über die für die Ausführung der Leistungen notwendige Qualifikation verfügen sowie der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Ein Austausch des Bauleiters oder des Projektleiters soll nur in begründeten Fällen vorgenommen werden. Über einen geplanten Austausch hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab mindestens in Textform zu informieren.

5.8 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer ein förmliches Bautagebuch zu führen und die jeweiligen Bautagesberichte der Bauleitung des Auftraggebers am folgenden Arbeitstag bis 9:00 Uhr vorzulegen bzw. zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art aller vom Auftragnehmer auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse.

5.9 Ob die Leistungen bei kontinuierlich laufendem Betrieb, während geplanter oder nicht geplanter Teilabstellungen, während Gesamtstillständen oder bei Neubauten auszuführen sind, bestimmt sich nach der konkreten Betriebssituation und wird im jeweiligen Vertrag festgelegt. Legt der Vertrag keine bestimmte Betriebssituation fest, hat der Auftragnehmer von einer Leistungserbringung bei kontinuierlich laufendem Betrieb auszugehen.

5.10 Der Auftragnehmer hat aus Gründen der Sicherheit und Technik dafür zu sorgen, dass eine deutschsprachige Verständigung am Ort der Leistungser-

bringung jederzeit gewährleistet ist.

5.11 Der Auftragnehmer hat sich mit dem Auftraggeber über den Umfang der für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten abzustimmen, in dem abgestimmten Umfang eigenverantwortlich durchzuführen und die dafür ggfs. anfallenden Kosten und Gebühren zu übernehmen. In jedem Fall hat der Auftragnehmer die Wiederherstellung von Grenzsteinen durch einen öffentlich bestellten Vermesser auf eigene Kosten zu übernehmen, soweit die Wiederherstellung der Grenzsteine aufgrund der Leistungen des Auftragnehmers notwendig geworden ist.

5.12 Bei der Vertragsdurchführung sind die betrieblichen Belange des Auftraggebers vorrangig zu berücksichtigen.

5.13 Leistungen auf einem Betriebsgelände (insbesondere Verdichtungsstationen) des Auftraggebers sind innerhalb der beim Auftraggeber vor Ort geltenden üblichen Geschäftszeiten (in der Regel von 07:00 bis 15:30 Uhr) zu erbringen. Der Auftragnehmer hat sich entsprechend beim Auftraggeber zu informieren. Die Erbringung solcher Leistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten bedarf der vorherigen mindestens in Textform gegebenen Zustimmung der Bau oder Projektleitung des Auftraggebers. Unabhängig vom Leistungsort muss innerhalb der üblichen Geschäftszeiten dem Auftraggeber jederzeit ein Ansprechpartner des Auftragnehmers zur Verfügung stehen. Bei Leistungen außerhalb eines Betriebsgeländes des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die konkreten Zeiten der Leistungserbringung mit dem Auftraggeber abzustimmen.

5.14 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Aufforderung des Auftraggebers Leistungen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten auszuführen, sofern seine betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen.

5.15 Die Bau oder Projektleitung des Auftraggebers führt regelmäßig, üblicherweise wöchentlich, bei Bedarf aber auch häufiger, zu einem mit dem Auftragnehmer abzustimmenden Termin Bau oder Projektbesprechungen durch. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu diesen Besprechungen einen rechtsgeschäftlichen Vertreter zu entsenden. Vertragsänderungen, die in einem Protokoll festgehalten werden, sind bindend, wenn der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang des Protokolls dessen Inhalt widerspricht, wie dies nach Erhalt eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens veranlasst wäre.

5.16 Der Auftragnehmer hat alle Straßen und Wegebaumaßnahmen, die für die Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich sind (Zuwegung), sowie alle Maßnahmen, die zur Absicherung der Straßen und Wege erforderlich sind, einschließlich eventuell erforderlicher Verkehrsregelungen und umleitungen, auf eigene Kosten auszuführen.

5.17 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor und während der Bau und Montagearbeiten sämtliche vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstige Medienleitungen (insb. Pipelines, Leitungen, Kabel, Drainagen, Kanäle und Schächte) im Bereich der Bau oder Montagestelle zu erkunden, dem Auftraggeber anzuzeigen und während der Leistungserbringung fachgerecht, insbesondere vor Beschädigungen und/oder Lageveränderungen, auf eigene Kosten zu sichern.

5.18 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Der Auftragnehmer hat sich dazu rechtzeitig vor dem Beginn seiner Leistungen mit dem Auftraggeber abzustimmen. Umlagerungen, mit denen üblicherweise während des Bauablaufes gerechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet.

5.19 Der Auftragnehmer ist im Hinblick auf die von ihm zu erbringenden Leistungen verpflichtet, sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen (insbesondere für Baustrom und Bauwasser) zum Betrieb der Bau oder Montagestelle, des Baustellenverkehrs und der allgemeinen Ordnung auf der Bau oder Montagestelle sowie die notwendigen Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtungen auf seine Kosten einzurichten, vorzuhalten, zu unterhalten sowie unverzüglich nach Beendigung des Bau oder Montagevorhabens zu räumen.

Für den Fall, dass Leistungen des Auftragnehmers auf einem Betriebsgelände des Auftraggebers erbracht werden und dort entsprechende Anschlüsse vorhanden sind, kann der Auftragnehmer Baustrom und Bauwasser zur Leistungserbringung im üblichen Umfang ohne Kosten vom Auftraggeber beziehen. Die Installation der Versorgungsmedien ab dem vom Auftraggeber bereit gestellten Übergabepunkt zu den Verwendungsstellen hat der Auftragnehmer auch in diesem Fall auf seine Kosten auszuführen.

5.20 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Fahrzeuge von Lieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers; insoweit haftet der Auftragnehmer wie für eigenes Verschulden. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Beschädigungen oder Verschmutzungen nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber zur unverzüglichen Nachholung eine Frist von 3 Arbeitstagen (montags freitags) setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, ohne vorherige Kündigung dieser Nebenleistung des Auftragnehmers, ein anderes Unternehmen mit der Durchführung auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen. Sind mehrere Unternehmen für solche Beschädigungen oder Verschmutzungen verantwortlich und ihrer vorbeschriebenen Verpflichtung nicht nachgekommen, kann der

Auftraggeber – nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB – eine Kostenumlage festsetzen. In diesem Falle bleibt es dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass die Kostenumlage und der sich für ihn ergebende Kostenanteil nicht der Billigkeit entspricht.

5.21 Fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Abnahme seiner Leistung unter Fristsetzung zur Beseitigung von Mängeln an seiner Leistung oder zur Erbringung von sonstigen vertraglich geschuldeten Leistungen auf und führt der Auftragnehmer diese trotz nochmaliger Nachfristsetzung nicht durch, kann der Auftraggeber diese Leistungen ohne vorherige Kündigung des Vertrages im Übrigen an einen Dritten vergeben und die dadurch entstehenden Mehrkosten von dem Auftragnehmer ersetzt verlangen.

5.22 Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung durch den Auftraggeber Ordnung auf der Baustelle zu halten und entstandene Abfälle und Abwässer gemäß den maßgeblichen Bestimmungen zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat dabei die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die Gewerbeabfallverordnung (Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen) zu beachten. Für die ordnungsgemäße Beseitigung und Baureinigung ist der Auftragnehmer beweispflichtig. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager und Arbeitsplätze als auch die Bau- oder Montagestelle zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Falls der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Beseitigung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen (montags bis freitags), ohne vorherige Kündigung dieser Nebenleistung des Auftragnehmers, selbst vorzunehmen oder durchführen zu lassen und dem Auftragnehmer zu berechnen. Sind mehrere Unternehmen für Verschmutzungen der Baustelle verantwortlich und ihrer vorbeschriebenen Verpflichtung nicht nachgekommen, kann der Auftraggeber nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB die Kosten anteilig nach dem mutmaßlichen Verursachungsbeitrag der Beteiligten festsetzen. Auch in diesem Falle bleibt es dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass die Kostenumlage und der sich für ihn ergebende Kostenanteil nicht der Billigkeit entspricht.

5.23 Es ist Sache des Auftragnehmers, seine Leistungen sowie die vom Auftraggeber bereitgestellten Baustoffe, Materialien und Geräte bis zur Abnahme vor Beschädigungen, Verschmutzungen, Diebstahl und anderen Schäden zu schützen und, soweit dies zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abstellende Prämien und Prämienzuschlägen möglich und zumutbar ist, zu versichern.

5.24 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Berufsgenossenschaften, Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Führt der Auftragnehmer einen handwerklichen Betrieb, muss er in die Handwerksrolle eingetragen sein und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

5.25 Dem Auftraggeber obliegt die Verkehrssicherungspflicht für seine Leistungen. Der Auftragnehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, den DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) sowie der HSE-Richtlinie Kontraktoren des Auftraggebers entsprechen.

5.26 Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer sachlich berechnete Weisungen in den in Ziffer 5.25 genannten Bereichen zu erteilen (im Folgenden die „Sicherheitsweisung“). Angemessene und übliche Sicherheitsweisungen des Auftraggebers begründen keinen Anspruch auf Mehrkosten gegen den Auftraggeber, da diese Sicherheitsweisungen allein der Durchführung der sowie dem Auftragnehmer obliegenden arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen dienen.

5.27 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm vorstehend auferlegten Verpflichtungen auch allen bei der Durchführung des Vertrages eingesetzten Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen und sicherzustellen, dass die Verpflichtungen eingehalten werden.

5.28 Der Auftragnehmer ist zur fortlaufenden und abschließenden Dokumentation, der von ihm zu erbringenden Leistungen verpflichtet und schuldet, nach Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber, die Übergabe der Dokumentation an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus während der Leistungserbringung eine begleitende Vorab-Dokumentation (RotStand) stets aktuell zu führen und am Ort der Leistungserbringung für den Auftraggeber jederzeit zugänglich vorzuhalten.

5.29 Der Auftragnehmer ist für die Anmeldung und termingerechte Herbeiführung aller für seine Leistungen erforderlichen und in den einschlägigen Genehmigungen angeordneten sowie nach den einschlägigen technischen Regelwerken erforderlichen Besichtigungen, Prüfungen, Gutachten oder Abnahmen durch Behörden oder unabhängigen Sachverständige (nachfolgend: „amtliche Prüfungen“) verantwortlich. Das gleiche gilt für die zur Inbetriebnahme seiner Leistungen etwa erforderlichen amtlichen Prüfungen sowie für die Beschaffung mangelfreier Abnahme und Prüfbescheinigungen und aller sonstigen Abstimmungen mit Behörden oder unabhängigen Sachverständigen. Der Auftragnehmer trägt die für amtliche Prüfungen anfallenden Kosten.

5.30 Alle Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers, die bodeneingreifende Tätigkeiten durchführen oder beaufsichtigen, müssen gemäß DVGW GW 129 geschult sein. Der entsprechende Nachweis ist vor Arbeitsaufnahme beim Auftraggeber einzureichen.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer geeignete, mindestens aber die vertraglich vereinbarten Nachweise (z. B. Zertifikate) hinsichtlich seiner Fachkunde sowie derjenigen seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorzuhalten und selbige dem Auftraggeber auf Verlangen zu übergeben.

5.31 Erfüllungsort ist die im jeweiligen Vertrag benannte Bau- oder Montagestelle.

6 QUALITÄT

Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und dem Auftraggeber nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer hat dazu ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art anzuwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers nach Ankündigung zu überprüfen.

7. PRÜFUNG WÄHREND DER VERTRAGSDURCHFÜHRUNG

7.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu diesem Zweck während der üblichen Betriebszeit, nach vorheriger Anmeldung, den Betrieb des Auftragnehmers zu betreten und die für die Vertragsdurchführung maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen zu besichtigen. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber tragen jeweils die ihnen durch die Prüfung entstehenden Aufwendungen.

7.2 Im Falle der Beauftragung von Subunternehmen gemäß Ziffer 12 hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte des Auftraggebers aus Ziffer 7.1 auch auf Leistungen der vom Auftragnehmer beauftragten Subunternehmen anwendbar sind.

7.3 Prüfungen gemäß Ziff. 7.1 und 7.2 lassen die alleinige Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Mangelfreiheit der von ihm zu erbringenden Leistungen unberührt.

8 TERMINE / FRISTEN / TEILLEISTUNGEN / ÄNDERUNGEN

8.1 Der Auftragnehmer hat die vertraglich vereinbarten Termine/Fristen (nachfolgend: „Vertragsfristen“) einzuhalten. Sind Vertragsfristen kalendermäßig bestimmt, gerät der Auftragnehmer bei schuldhafter Überschreitung derselben ohne Mahnung durch den Auftraggeber in Verzug. Nach vorheriger erfolgloser Abmahnung oder erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 22 dieser Bau- und Montagebedingungen berechtigt. Der Auftraggeber kann jedoch unter den vorgenannten Voraussetzungen anstelle der vollständigen Kündigung sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers zur Unterstützung des Auftragnehmers einen oder mehrere Drittunternehmer mit der Ausführung von Leistungen aus dem ursprünglichen Leistungsumfang des Auftragnehmers für in sich abgeschlossene Teilbereiche beauftragen.

Der Auftragnehmer hat in solchen Fällen, auch bei Vereinbarung eines Pauschalpreises, lediglich Anspruch auf Vergütung der von ihm erbrachten Teilleistungen. Die dem Auftraggeber durch solche Unterstützungsmaßnahmen zur Aufholung des Verzuges bzw. zur Schadensbegrenzung entstehenden Mehrkosten sind von dem säumigen Auftragnehmer zu tragen und werden von dessen Rechnungen in Abzug gebracht.

8.2 Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan (Bauzeitenplan), der die vereinbarten Vertragsfristen und Einzeltermine berücksichtigt, vorzulegen, diesen mit dem Auftraggeber abzustimmen und fortzuschreiben.

8.3 Für die Rechtzeitigkeit der Fertigstellung der Leistung ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Eine vorzeitige Fertigstellung der Leistungen oder von Teilleistungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

8.4 Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mindestens in Textform zu unterrichten und Maßnahmen vorzuschlagen, wie die Terminverzögerung zu vermeiden ist. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter (Teil)Leistungen stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger (Teil)Leistungen dar.

9 BEHINDERUNGEN UND UNTERBRECHUNGEN DER AUSFÜHRUNG

9.1 Der Auftragnehmer hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau bzw. Montageort tätige Unternehmen nicht geschädigt und nicht mehr als unvermeidbar behindert werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen und Abstimmungen mit dem Auftraggeber

bzgl. seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.

9.2 Fühlt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen behindert, so muss er dies der Bau oder Projektleitung des Auftraggebers unverzüglich mindestens in Textform anzeigen. Dies gilt auch für offenkundige Behinderungen. Unterbleibt eine solche Anzeige oder erfolgt diese nicht rechtzeitig, sind Ersatzansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber infolge von Behinderungen und Unterbrechungen bereits aus diesem Grund ausgeschlossen.

10 HAFTUNG ALLGEMEIN, VERSICHERUNGEN

10.1 Sofern in diesen Bau und Montagebedingungen nicht anderweitig geregelt, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

11 GEFÄHRÜBERGANG

Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang mit Abnahme durch den Auftraggeber. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, findet der Gefahrübergang nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch den Auftraggeber in dem Abnahmeprotokoll statt. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen ersetzt nicht die förmliche Abnahme.

12 EINSATZ VON SUBUNTERNEHMEN

12.1 Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung (insbesondere Subunternehmen jeglichen Grades) bzw. deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Ist seitens des Auftragnehmers von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

12.2 In jedem Fall bleibt der Auftragnehmer für die von seinen Subunternehmen und sonstigen Erfüllungsgehilfen erbrachten Leistungen verantwortlich. Die Haftung des Auftragnehmers für die Erfüllung des Vertrages bleibt in jedem Fall bestehen.

13 GESETZLICHER MINDESTLOHN (MILOG), ARBEITNEHMERENTSENDEGESETZ (AENTG), VERBOT ILLEGALER BESCHÄFTIGUNG

13.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG bzw. mindestens das Mindeststundenentgelt auf Grundlage der gemäß § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des

AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen, wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien, nachgekommen wird.

13.2 Der Auftragnehmer wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß Ziffer 13.1 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern verlangen werden.

13.3 Für den Fall, dass der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleiters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei.

13.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Auftraggeber berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird.

13.5 Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 13.1 und Ziffer 13.2 entsteht.

13.6 Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

14 FREISTELLUNGSBESCHEINIGUNG BEI BAULEISTUNGEN

14.1 Sofern die angebotenen Leistungen „Bauleistungen“ im Sinne von § 48 Einkommensteuergesetz (EStG) darstellen, ist der Auftraggeber gemäß §§ 48 ff. EStG verpflichtet, soweit der Auftragnehmer keine Freistellungsbescheinigung vorlegt, 15 % der Zahlung an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen.

14.2 Damit der Auftraggeber dieser Verpflichtung nachkommen kann, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit dem Angebot, spätestens jedoch mit Vorlage einer Rechnung das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt, die Steuernummer und die Bankverbindung des Finanzamtes des Auftragnehmers mitzuteilen. Alternativ kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine entsprechende Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG zusammen mit der Rechnung einreichen.

14.3 Wird die dem Auftraggeber vorgelegte Freistellungsbescheinigung durch das zuständige Finanzamt widerrufen, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

15 MATERIAL UND HILFSMITTEL DES AUFTRAGNEHMERS

Vorbehaltlich Ziffer 16 sind alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Materialien (z.B. Bau und Werkstoffe, Bau oder Montageteile) und Hilfsmittel (z.B. Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Gerüste, Baucontainer) ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung vom Auftragnehmer zu stellen. Alle eingesetzten prüfpflichtigen Materialien und Hilfsmittel müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und sind in einem sicherheitsgerechten Zustand zu halten.

Werden Materialien und Hilfsmittel auf einem Betriebsgelände des Auftraggebers angeliefert, sind dem Auftraggeber Kopien der entsprechenden Lieferscheine einzureichen.

16 MITWIRKUNGS UND BEISTELLPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

16.1 Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Mitwirkungs und Beistellpflichten des Auftraggebers ausdrücklich und abschließend in seinem Angebot aufzuführen. Hierzu zählen auch Art, Umfang, Zeitpunkt und sonstige Details, es sei denn, es handelt sich um Pflichten oder Details von Pflichten, die nicht vorhersehbar sind und sich erst im Laufe der Vertragsausführung zeigen können.

16.2 Der Auftraggeber kann Mitwirkungs und Beistellpflichten selbst oder durch Dritte erfüllen. Im Falle eines Verstoßes des Auftraggebers gegen die ihm obliegenden Mitwirkungs und/oder Beistellpflichten hat der Auftragnehmer dies gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich mindestens in Textform zu rügen und dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Nachholung zu setzen. Ist erkennbar, dass aufgrund des Verstoßes vereinbarte Termine oder Fristen gefährdet sind und/oder dem Auftragnehmer durch den Verstoß Mehrkosten entstehen, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

16.3 Es obliegt dem Auftragnehmer, vom Auftraggeber beigestellte Leistungen bei Übernahme in den Leistungsbereich des Auftragnehmers (z.B. durch Einbau, Verarbeitung, Vermischung) unverzüglich zu untersuchen und festgestellte Mängel dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Auftragnehmer die Anzeige, so gilt die beigestellte Leistung als vom Auftragnehmer genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich später ein Mangel, so muss der Auftragnehmer diesen unverzüglich nach der Entdeckung anzeigen. Unterlässt der Auftragnehmer die Anzeige, gilt die beigestellte Leistung mit dem Mangel als genehmigt.

17 ABRECHNUNG DER LEISTUNGEN

17.1 Rechnungen sind entweder als Abschlags oder Schlussrechnungen zu erstellen. Teilschlussrechnungen sind ausgeschlossen.

17.2 Jede Rechnung hat alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben sowie die Bestellnummer des Auftraggebers, die Lieferantenummer des Auftragnehmers und Details über die abgerechneten Leistungen zu enthalten und für den Auftraggeber prüffähig zu sein. Der Rechnungsaufbau hat hinsichtlich seiner Positionen der zugrundeliegenden Bestellung oder dem Leistungsverzeichnis zu entsprechen.

17.3 Eine Rechnung ist dann prüffähig, wenn sie eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält, für den Auftraggeber nachvollziehbar ist und zusammen mit der Rechnung Kopien von für die jeweilige Abrechnung erforderlicher Dokumente vorgelegt werden. Im Fall der Schlussrechnung ist dem Auftraggeber zusätzlich – soweit die Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist – eine Kopie des Protokolls über die Abnahme der Leistungen mit der Rechnung vorzulegen.

17.4 Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von 30 Kalendertagen zur Zahlung fällig (nachfolgend „Zahlungsfrist“). Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zugang der Rechnung beim Auftraggeber. Entspricht die Rechnung nicht den vereinbarten Anforderungen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen und eine Korrektur der

Rechnung von dem Auftragnehmer zu verlangen. In diesem Fall wird die Zahlungsfrist mit der Zurückweisung unterbrochen und beginnt mit Zugang der korrigierten Rechnung beim Auftraggeber erneut.

Vor Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber mit der Zahlung nicht in Verzug [verzugsbegründende Frist]. Die Fälligkeit der Forderung des Auftragnehmers für die erbrachten Leistungen bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer stundet einen fälligen Zahlungsanspruch gegen den Auftraggeber bis zum Ablauf der Zahlungsfrist.

17.5 Ist eine Abnahme der Leistungen gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftragnehmer die Schlussrechnung innerhalb von vier (4) Wochen nach der Abnahme dem Auftraggeber zuzustellen, andernfalls innerhalb von vier (4) Wochen nach Erfüllung der geschuldeten Leistungen.

17.6 Der Auftragnehmer hat in der Schlussrechnung sämtliche bereits mit den Abschlagsrechnungen mit Bezug auf die geschuldete Leistung berechneten Beträge und erhaltenen Zahlungen unter Zuordnung zu den jeweils vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen, getrennt nach Entgelt und Umsatzsteuer sowie unter Berücksichtigung vereinbarter Einbehalte, Vorauszahlungen und ggf. erfolgter Nachträge aufzuführen und insgesamt abzurechnen.

17.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen, wenn die Nettoauftragssumme mindestens EUR 100.000,00 beträgt und die mit der Teilrechnung geltend gemachte Vergütung über 10% der Nettoauftragssumme liegt. Der Auftragnehmer wird nicht mehr als eine Abschlagsrechnung je Kalendermonat stellen.

17.8 Der Auftraggeber leistet bei Abschlagsrechnungen auf Basis nachgewiesener Leistungsnachweise Zahlungen in Höhe von 90% der in prüffähigen Abschlagsrechnungen ausgewiesenen Beträge innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles. Die weiteren 10% werden mit der Schlussrechnung ausgezahlt und bis zur endgültigen Regulierung als Restverbindlichkeit der Abschlagsrechnung ausgewiesen.

Der Auftraggeber leistet bei Abschlagsrechnungen auf Basis nachgewiesener Leistungsnachweise Zahlungen in Höhe von 100% der in prüffähigen Abschlagsrechnungen ausgewiesenen Beträge innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles, wenn der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber eine Vereinbarung über das Stellen einer Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für die Dauer der Vertragsausführung getroffen hat.

17.9 Soweit Abrechnung und Vergütung nach Aufmaß vereinbart wurden, gilt ergänzend Folgendes:

17.9.1 Abrechnungsfähig in Abschlags oder Schlussrechnung sind nur Lieferungen oder Leistungen auf Grundlage eines an Ort und Stelle gemeinsam erstellten Aufmaßes, das von Auftragnehmer und Auftraggeber unterschrieben ist und in welchem alle abrechenbaren Positionen nachvollziehbar und prüffähig dokumentiert sind. Die Unterschrift des Auftraggebers dokumentiert allein die rechnerische Richtigkeit der Aufstellung und stellt keine Abnahme der Leistung als vertragsgemäß dar.

17.9.2 Kommt der Auftraggeber seiner Pflicht zur Erstellung des gemeinsamen Aufmaßes und Unterzeichnung der gemeinsam anerkannten abrechenbaren Positionen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Benachrichtigung des Auftragnehmers über abrechnungsfähige Lieferungen/Leistungen nicht nach, kann der Auftragnehmer die Abschlags oder Schlussrechnung samt Aufmaß mit prüffähiger Dokumentation (Fotodokumentation, Pläne etc.) einreichen.

17.9.3 Massenberechnungen, Aufmaßlisten, Abrechnungszeichnungen und Materialverbrauchsnachweise sind auf Anforderung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Massen sind nach mathematischen Formeln (nicht nach Näherungsverfahren) zu ermitteln.

17.10 Soweit Abrechnung und Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart wurden, gilt ergänzend Folgendes:

17.10.1 Zeitlohnstunden sind auf den zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmten Zeitnachweisen täglich einzutragen, vorzugsweise auf den beizustellenden Zeitnachweisen des Auftraggebers. Der Zeitnachweis ist mit allen erforderlichen Angaben, einschließlich der Komm und Gezeiten, vollständig auszufüllen und zusammengefasst für eine Woche bis spätestens zum 2. Arbeitstag (montags – freitags) der Folgeweche beim Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen. Bei den Eintragungen der IstArbeitszeiten sind die tatsächlichen Pausenzeiten, mindestens aber die gesetzlichen Pausenzeiten zu berücksichtigen.

17.10.2 Mit der Unterzeichnung von Zeitnachweisen wird nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen festgestellt. Der Auftraggeber behält sich eine abschließende Prüfung der Zeitnachweise bis zur Zahlung der Schlussrechnung vor.

17.10.3 Fehlt eine Vereinbarung über Verrechnungssätze, vergütet der Auftraggeber lediglich die nachgewiesene tatsächliche Arbeitszeit (ohne Pausen) mit einem angemessenen Stundensatz je eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. eines Beauftragten des Auftragnehmers maximal in Höhe des vom Auftragnehmer Beauftragten zu zahlenden Tariflohns zzgl. eines angemessenen Unternehmerzuschlages.

17.10.4 Der Auftraggeber erstattet nachgewiesene Kosten des Auftragnehmers/Beauftragten für die eingesetzten Mitarbeiter ggf. erforderliche Auslösung sowie Fahrt und Wegegelder, nur, soweit solche Zahlungen in den einzel-

vertraglichen Regelungen vereinbart wurden.

17.11 Die Anerkennung wie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Falls sich nach Bezahlung der Schlussrechnung herausstellt, dass Rechnungen des Auftragnehmers den tatsächlich erbrachten Leistungen nicht entsprechen haben, verpflichten sich beide Parteien zu einem entsprechenden Ausgleich. Der jeweilige Ausgleichsanspruch verjährt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

18 VERTRAGSSTRAFE

Ist eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, kann der Auftraggeber diese noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf. Vertragsstrafenansprüche sind auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Auftraggeber sich diese bei Durchführung einer Ersatzvornahme oder Erklärung einer Abnahmeverweigerung nicht vorbehält. Der Vorbehalt kann auch in diesen Fällen bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklärt werden.

19 ABNAHME

19.1 Die Abnahme der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen hat förmlich stattzufinden. Auftragnehmer und Auftraggeber haben die Abnahme in einem Protokoll zu dokumentieren und den Inhalt des Protokolls durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

19.2 Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme oder schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.

19.3 Die Abnahme erfolgt nach der Gesamtfertigstellung aller vom Auftragnehmer nach dem geschlossenen Vertrag geschuldeten Leistungen. Der Auftragnehmer hat die Abnahmebereitschaft der Leistungen dem Auftraggeber mindestens in Textform anzuzeigen und den Auftraggeber mit angemessener Frist zur Abnahme aufzufordern. Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zur Verfügung zu stellen.

19.4 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Teilabnahmen.

20 RECHTE BEI MÄNGELN

20.1 Der Auftragnehmer schuldet die Mangelfreiheit der Leistungen. Der Auftraggeber ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der Auftragnehmer hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen des Auftraggebers zu richten. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlergeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.

20.2 Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlergeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, ist der Auftraggeber zusätzlich zu den in Ziffer 20.1 genannten Rechten berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Eine Fristsetzung ist bei besonderen Umständen entbehrlich, die insbesondere dann vorliegen, wenn unverhältnismäßig hohe Schäden drohen und der Auftragnehmer nicht erreichbar ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte des Auftraggebers aus gesetzlicher Mängelhaftung oder vom Auftragnehmer übernommenen Garantien bleiben unberührt.

20.3 Kann der Auftraggeber die Beseitigung eines Mangels verlangen, so kann er nach der Fälligkeit die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.

20.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Verzicht auf Mängelansprüche seitens des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und schriftlich erklärt ist.

20.5 Bei Mängelrügen nach Abnahme sind Nachbesserungsarbeiten ebenfalls förmlich abzunehmen. Der Auftragnehmer hat die Erledigung der Mängelbeseitigung schriftlich beim Auftraggeber anzuzeigen.

21 WEITERGABE DES VERTRAGES, ABTRETUNG, FIRMENÄNDERUNG, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

21.1 Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

21.2 Der Auftraggeber hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

21.3 Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers an

ein mit ihm im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen übertragen.

21.4 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer im Übrigen nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

22 KÜNDIGUNG

22.1 Unbeschadet sonstiger Rechte kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn seitens des Auftragnehmers eine schwerwiegende Vertragsstörung vorliegt.

Eine schwerwiegende Vertragsstörung liegt insbesondere dann vor,

22.1.1 wenn ein nicht geringfügiges vertragswidriges Verhalten des Auftragnehmers trotz Abmahnung mit Kündigungsandrohung vom Auftragnehmer nicht abgestellt wird;

22.1.2 bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die vereinbarten Vorgaben zur Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz;

22.1.3 wenn der Auftragnehmer einen Nachunternehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers beauftragt oder eine Weitergabe durch Nachunternehmer zulässt und/oder duldet. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt zu kündigen, wenn der Auftragnehmer nach Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist, die ohne schriftliche Zustimmung tätigen Nachunternehmer von der Baustelle nicht entfernt hat;

22.1.4 wenn das Vertrauensverhältnis auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, z. B. wegen der Verletzung von Strafgesetzen oder Begehung von Ordnungswidrigkeiten durch den Auftragnehmer oder von Personen anlässlich der Vertragsausführung, deren Verhalten sich der Auftragnehmer zurechnen lassen muss, erheblich gestört ist;

22.1.5 wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

22.1.6 wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt.

Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte des Auftraggebers zur Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt vom Vertrag bleiben von dieser Regelung unberührt.

22.2 Nach einer Kündigung aus wichtigem Grund werden die vom Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits nachweislich erbrachten vertragsgemäßen Leistungen gegen Vorlage der maßgeblichen Belege vergütet. Bereits durch den Auftraggeber geleistete Zahlungen werden auf die Vergütung angerechnet bzw. sind im Fall von Überzahlungen zurückzuerstatten. Weitere Rechte und Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz und Zahlung einer Vertragsstrafe, bleiben unberührt.

22.3 Hat der Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit oder zum Zwecke von dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erlangt, so hat er diese im Fall der Kündigung durch einen Vertragspartner dem Auftraggeber unverzüglich auszuhandigen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

22.4 Nach der Kündigung aus wichtigem Grund ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

22.5 Jegliche Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

23 UNTERLAGEN, GEHEIMHALTUNG, NUTZUNGSRECHTE, DATENSCHUTZ

23.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die geschuldeten Pläne, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen in der vereinbarten Anzahl so rechtzeitig zu überlassen, dass die vertraglichen Ausführungsfristen eingehalten werden können.

23.2 Die Durchsicht und Prüfung der Unterlagen durch den Auftraggeber berührt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.

23.3 Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt (nachfolgend „Auftraggeberunterlagen“), verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers wieder an den Auftraggeber zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Auftraggeberunterlagen wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat die Urheberrechte des Auftraggebers an den Auftraggeberunterlagen zu beachten.

23.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Auftraggeberunterlagen, (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) geheim

zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an vom Auftraggeber zugelassene Subunternehmer weiterzugeben, soweit diese Informationen von dem Subunternehmer zur Vertragserfüllung zwingend benötigt werden.

Vertrauliche Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages verwendet werden. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Vertrages.

23.5 Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber bereits rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befinden, in rechtmäßiger Weise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.

Auch ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme.

23.6 Der Auftragnehmer stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend vorgenannter Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich bestätigen.

23.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäß dieser Ziffer zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Auftragnehmer ein Verlust und/oder ein unberechtigter Zugriff von/auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist.

23.8 Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes und die Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Offenlegung von Informationen, die wirtschaftliche Vorteile bringen können im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

23.9 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie frei übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrecht an allen Arbeitsergebnissen, Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen, und die der Auftragnehmer entweder selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild, Ton und Datenträgern ein. Bei von Dritten angefertigten Unterlagen hat sich der Auftragnehmer hierzu gegebenenfalls die notwendige Rechteinräumung durch die Dritten zu verschaffen.

23.10 An Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer individuell für den Auftraggeber angefertigt hat oder von Dritten für den Auftraggeber individuell hat anfertigen lassen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber darüber hinaus ein ausschließliches und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein und hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteinräumung durch die Dritten zu verschaffen. Vorbestehende Rechte des Auftragnehmers oder von Dritten bleiben hiervon unberührt.

23.11 Das Nutzungsrecht gemäß Ziff. 23.9 oder 23.10 gibt dem Auftraggeber insbesondere die Befugnis, die oben genannten Unterlagen ohne Zustimmung des Auftragnehmers zu bearbeiten und zu ändern. Dies gilt insbesondere auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung eines Vertrages. Weiterhin ist der Auftraggeber berechtigt, das erstellte Werk nach seiner Fertigstellung ohne Zustimmung des Auftragnehmers abzubereiten oder zu ändern. Das Entstellungsverbot bleibt ebenso unberührt wie die Urheberpersönlichkeitsrechte des Auftragnehmers.

Das Entgelt für die Einräumung des Nutzungsrechts und das Recht zur Übertragung auf Dritte ist mit der für die Leistungen des Auftragnehmers vereinbarten Vergütung abgegolten. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

23.12 Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Auftragnehmer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber

Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.

Der Auftragnehmer darf die Personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.

Der Auftragnehmer erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Auftragnehmer die Personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

24 HSE UND NACHHALTIGKEIT

24.1 Der Auftraggeber richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits und Umweltschutz, Arbeits und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (nachfolgend „ESGStandards“). Der Auftraggeber hat sein Verständnis der ESGStandards im Verhaltenskodex für Lieferanten beschrieben (<http://www.gascade.de/unternehmen/lieferanten>). Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Einhaltung der ESGStandards. Außerdem fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer auf, seine Sub und Nachunternehmer zur Einhaltung entsprechender Standards anzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der ESGStandards durch den Auftragnehmer nach Ankündigung zu überprüfen.

24.2 Die Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers haben bei Durchführung des Vertrages die in der „HSE-Richtlinie Kontraktoren“ des Auftraggebers konkretisierten Vorgaben zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits und Umweltschutz in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung (<http://www.gascade.de/unternehmen/lieferanten>) zu erfüllen. Zudem sind alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und sonstigen HSE-Vorschriften zu beachten. Das gleiche gilt für zusätzliche, für die Durchführung des Vertrages spezifische und vor Beginn der Leistungen an den Auftragnehmer auszuhändigende Sicherheitsanweisungen des Auftraggebers.

24.3 Der Auftragnehmer gewährleistet außerdem, dass die Mitarbeiter und von ihm Beauftragten über die vorgenannten HSE-Vorschriften und zusätzlichen Sicherheitsanweisungen des Auftraggebers informiert werden und sie sich verpflichten, diese bei Durchführung des Vertrages einzuhalten.

25 WERBEVERBOT, SALVATORISCHE KLAUSEL, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

25.1 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, oder soweit dies für die Vertragsausführung unumgänglich ist, auf die bestehende Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber hinweisen.

25.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages im Übrigen ohne Einfluss.

25.3 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und (ii) der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln.

25.4 Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers entweder das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.